

**Bezirksamt Mitte von Berlin**  
**Bezirksstadträtin für Weiterbildung, Kultur,**  
**Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen**



Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)

Bezirksverordnetenversammlung Mitte von Berlin  
Herrn Bezirksverordneten Michael Konrad  
Herrn Bezirksverordneten Alexander Freitag  
Gruppe der Piraten

über  
Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung

und  
Bezirksbürgermeister

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

BiKuUmL

Bearbeiter/in:

Dienstgebäude: Rathaus Tiergarten  
Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin

Zimmer 464a

Telefon (030) 9018- 33500

Telefax (030) 9018-33509

Vermittlung (030) 9018-20

Intern 918-33500

E-Mail [sabine.weissler@ba-mitte.berlin.de](mailto:sabine.weissler@ba-mitte.berlin.de)

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden

Internet [www.berlin-mitte.de](http://www.berlin-mitte.de)

Datum **16.01.2019**

**Große Anfrage 1586/V**  
**„Einbahnstraßen in Mitte, die keine Einbahnstraßen sein dürfen?“**

Sehr geehrter Herr Konrad,  
sehr geehrter Herr Freitag,

namens des Bezirksamtes Mitte beantworte ich Ihre Große Anfrage wie folgt:

**In der BVV im November wurde vom Bezirksamt angegeben, dass rund 50 Straßen nach Begutachtung via „Google Maps“ aufgrund ihrer Breite keine Einbahnstraßen sein dürften. Diese Feststellung ist nun 4 Wochen her. Wie geht das Bezirksamt mit dieser Feststellung nun um? Daher die folgenden Nachfragen:**

**Frage 1**

**Welche Straßen sind Einbahnstraßen, die wohl nicht mehr Einbahnstraße sein dürften? Bitte konkret aufzählen.**

Zu 1.:

Einleitend möchte ich kurz darauf hinweisen, dass in der vergangenen Sitzung die Zahl 50 erwähnt wurde. Aber nicht für „fehlerhafte“ Einbahnstraßen, sondern als Schätzung vorhandener Straßen mit Einbahnstraßenregelung.

Das Bezirksamt nimmt bei der Beantwortung Bezug auf die Antwort zur Großen Anfrage 1526/V und die Vorlage - zur Kenntnisnahme -, betrifft DS 1551/V vom 22.11.2018 „Erhalt der Einbahnstraßenregelung in Schwartzkopff-, Pflug- und Wöhlertstraße!“

Die GA 1526/V wurde in der vergangenen BVV im Rahmen der thematischen Stunde mündlich gemeinsam mit der Einwohneranfrage 3 beantwortet.

**Dienstgebäude**  
Rathaus Tiergarten  
Mathilde-Jacob-Platz 1  
10551 Berlin  
(Barrierefreier Zugang)

**Verkehrsverbindungen**  
Bahn U9, Bhf. Turmstraße  
Bus 101, M27, 245, 123 (Rathaus Tiergarten)  
TXL, 187 (U- Turmstraße)

**Elektronische Zugangsöffnung**  
gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:  
[post@ba-mitte.berlin.de](mailto:post@ba-mitte.berlin.de)  
[post@ba-mitte-berlin.de-mail.de](mailto:post@ba-mitte-berlin.de-mail.de)  
Twitter: @ba\_mitte\_berlin

Das Bezirksamt hat der BVV hierbei mitgeteilt, dass dem zuständigen Fachamt derzeit keine Einbahnstraße bekannt ist, bei der die rechtlichen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) v. 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert 06.10.2017 (BGBl. I S. 3549) nicht mehr vorliegen und eine Anordnung zwingend erforderlich wäre.

Zwischenzeitlich wurde beim Fachamt angefragt, ob die Anordnung der Schumannstraße, die breiter als 5,50 Meter sein soll, als Einbahnstraße korrekt ist. Diesen Prüfauftrag hat das zuständige Fachamt notiert. Die Prüfung erfolgt entsprechend dem Eingangsdatum und der internen Prioritätenliste.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Breite einer Straße nur eines von mehreren Kriterien für die Anordnung einer Einbahnstraße ist.

Die Anordnung einer Einbahnstraße ist in Deutschland seit 1997 gemäß § 45 Abs. 9 StVO nur zulässig, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht:

„Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss.

Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt“.

Sofern die Voraussetzungen für die Anordnung der Einbahnstraße in der Schumannstraße entfallen wären, würde dies eine Anordnung zur Folge haben.

### **Frage 2**

**Wie wird das Bezirksamt bei diesen unter 1 genannten Straßen weiter vorgehen? Bitte konkret beschreiben, welche weiteren Schritte in welchem Zeitraum geplant sind.**

Zu 2.:

Es wird auf die Antwort zu 1. verwiesen.

### **Frage 3**

**Wie wird das Bezirksamt die Anwohner\*innen bei der unter 1 genannten Straßen einbinden bzw. informieren?**

Zu 3.:

Eine rechtliche Verpflichtung zur Einbindung bzw. Information der Anwohner\*innen ist in der Straßenverkehrs-Ordnung nicht vorgesehen. Verkehrsrechtliche Anordnungen werden durch das Aufstellen bzw. den Abbau von Verkehrszeichen den Verkehrsteilnehmer\*innen (unter diesen Begriff können auch Anwohner\*innen fallen) als Allgemeinverfügung bekannt gegeben. Im Rahmen der Bürger\*innenfreundlichkeit ist jedoch eine Vorab-Information per Pressemitteilung und Aushang vorgesehen.

#### **Frage 4**

**Plant das Bezirksamt auch bei den unter 1 genannten Straßen den Ermessungsspielraum, welches das Bezirksamt hat, nicht zu nutzen (Anmerkung: Es wäre im Ermessensspielraum des Bezirksamtes gewesen, mindestens das Beteiligungsverfahren im Wöhlertkiez abzuwarten)?**

Zu 4.:

Wie zu 1. ausgeführt, liegt derzeit lediglich ein Prüfauftrag für die Schumannstraße vor.

Die Grundlage für die Verkehrsregelung und das Handeln der Verwaltung ist § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO).

In Ordnungsangelegenheiten stehen der Bezirksverordnetenversammlung nur eingeschränkte Rechte zu. Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) sind Ordnungsaufgaben als unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gesetzlich von dem Selbstentscheidungsrecht der Bezirksverordnetenversammlung ausgeschlossen. Dazu gehören die Aufgaben nach Nr. 15 bis 22 c ZustKat Ord, d.h. auch die straßenverkehrsbehördlichen Ordnungsaufgaben nach Nr. 22 b ZustKat Ord.

Ein förmliches Beteiligungsverfahren mit Anwohner\*innen ist in diesem Zusammenhang daher nicht vorgesehen, zumal das erklärte Ziel der Anwohner\*innen ja nicht die Regelung der verkehrlichen Belange, wie in vielen anderen vergleichbaren innerstädtischen Straßenabschnitten ist, sondern eine anhaltende Verkehrsberuhigung.

Gleichwohl wurde die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Wöhlertkiez durch einen regen Dialog zwischen Initiative und Verwaltung, mehreren Ortsterminen und der Organisation zweier Arbeitsgruppen mit Teilnehmenden aus Verwaltung und Bürgerinitiative geschaffen. Eine Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit den (verkehrs)rechtlichen Implikationen der An – bzw. Abordnung von Einbahnstraßen. Eine zweite Arbeitsgruppe erarbeitet Vorschläge für verkehrsberuhigende Maßnahmen.

Mögliche straßengestalterische Maßnahmen liegen im Zuständigkeitsbereich der Straßenbaubehörde.

Ein erstes Treffen mit der Kiezinitiative, Anwohner\*innen und Mitgliedern der BVV Mitte und ein erster Ideenaustausch haben bereits stattgefunden. Weitere Gespräche werden folgen.

Nach der Evaluierung der verkehrlichen Maßnahmen sind gestalterische Maßnahmen des Verkehrsraums auszuarbeiten, die Kosten sind darzustellen. Die Finanzierung der Maßnahmen ist im Rahmen der Debatten um die Bezirkshaushalte zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Weißler